



Nicht traktandierte Anträge der Mitglieder

Statuten- und Reglementsänderungen:

1. Wahlen

Motion 1444

Beantragt von: Stefan Thöni

Im Falle einer Annahme von Motion [#1442](#) sind Präsident und Mitglieder der Antragskommission zu wählen

Grund: Rückzug der Motion 1442

2. Statutenänderungen:

Motion 1442: Einführung einer Antragskommission

Beantragt von: Vorstand

Um die Qualität der Eingaben schon vor der Versammlung prüfen zu können, ist es sinnvoll, ein Organ mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies erspart während der Versammlung Zeit, weil rechtliche, inhaltliche oder sonstige Abklärungen im Vorfeld getroffen werden können.

Der Änderungsvorschlag wurde durch Stefan Thöni erarbeitet, ich stelle den Antrag. Er ist diesem Issue als PDF-Dokument angehängt.

Grund: Rückzug durch Vorstand aufgrund Verschiebung auf die nächste Piratenversammlung

Motion 1403: Regelung Sitzungsgelder Teil II

Eingereicht von Pascal Vizeli und Pat Maechler

Ordnung über die Mandatsabgaben

Gestützt auf Art. 18a Abs. 2 erlässt die Versammlung der Piratenpartei Schweiz mit absoluter Mehrheit folgende Ordnung

Art. 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt oder Mandat gewählt oder berufen wurde.

2. Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf

a) Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

nossenschaft fallen;

b) Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive oder Judikative gehören oder diese vertreten.

c) Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Art. 2 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

1. Die Mitglieder gemäss Abs. 1 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Amtes oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach der Wahl einen entsprechenden Vertrag mit einem Vertreter der Piratenpartei Schweiz und einem Vertreter der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.

3. Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine Sektion der Piratenpartei existiert wird der Vertrag von einem Vertreter des Vorstandes der Piratenpartei Schweiz und einem Vertreter der Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Schweiz unterzeichnet.

Art. 3 Allgemeine Rahmenbedingungen der Verträge

1. Die Abgabe beträgt pauschal 10% des Nettobetrags nicht-spesengebundener Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben).

2. Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.

3. Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.

4. Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.

5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei

a) Auflösung einer betroffenen Sektion;

b) Neugründung einer betroffenen Sektion;

c) Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 4 Rahmenbedingungen der Verträge für kommunale Ämter und Mandate

1. Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Sektion der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das gewählte Mitglied auf kommunaler Ebene durch diese Sektion erhoben und stehen der Sektion vollumfänglich zu. Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 5 Rahmenbedingungen der Verträge für kantonale, nationale oder internationale Ämter und Mandate

1. Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben.

2. Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Sektion der Piratenpartei Schweiz existiert, ist die Piratenpartei Schweiz verpflichtet die Hälfte der Mandatsabgaben an diese Sektion zu überweisen.

Art. 6 Offenlegungspflicht

Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt werden und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Sektionen separat ausgewiesen werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.



Grund: Rückzug aufgrund Verschiebung auf die nächste Piratenversammlung

Motion 1402: Regelung Sitzungsgelder Teil I:

Eingereicht von Pascal Vizeli und Pat Maechler

Die Statuten der Piratenpartei Schweiz werden wie folgt abgeändert und die vorgeschlagene Ordnung über Mandatsabgaben genehmigt
(neu)

Kapitel 5: Finanzen

Art. 18 a Mandatsabgaben

- 1. Jeder Pirat der aufgrund seiner Kandidatur durch die Piratenpartei oder ihrer Sektionen in eine staatliche Gewalt gewählt wurde ist verpflichtet einen pauschalen Anteil der nicht-spe-sengebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben.*
- 2. Die Einzelheiten werden durch die Ordnung über Mandatsabgaben geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.*

(alt)

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

- 1. Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.*

(neu)

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

- 1. Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Piraten und der Ordnung über Mandatsabgaben an die Sektionen vergeben werden.*

(alt)

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonaler Sektionen

- 2. Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:*

- a) Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;*
- b) Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.*

(neu)

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonaler Sektionen

- 2. Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:*

- a) Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;*
- b) Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.*
- c) Mandatsabgaben gemäss der Ordnung über Mandatsabgaben;*

Grund: Rückzug aufgrund Verschiebung auf die nächste Piratenversammlung



piratenpartei
www.piratenpartei.ch

Motion 1448: klare Definition der Mitgliedschaften

Eingereicht von Werner Klee

Anträge auf Statutenänderung mit dem Zweck der klaren Definition bezüglich Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten sowie Mitwirkung in anderen Parteien und speziell der effizienteren Gewinnung der unterschriebenen Zustimmung zu den Wahllisten :

(Bemerkung: bereits in Lausanne beantragt, Geschäft auf PV 27.8.2011 verschoben)

Kap 2 Mitgliedschaft

Art 6 Abs 4 : **Gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei** entweder : Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei wird akzeptiert, sofern der Piratenpartei dadurch keinerlei Nachteile entstehen.

oder : Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist unzulässig

Begründung: die Frage nach der Zulässigkeit einer "Sympathie-Mitgliedschaft" in einer anderen politischen Partei sollte eindeutig in den Statuten beantwortet werden. Ob man eine solche zulassen oder verbieten will, soll die Versammlung entscheiden (ich selber wäre eher für Zulassung unter der genannten Voraussetzung)

PER Ende Juli 2011 DAZUGEKOMMEN :

Kap 2 (Mitglieder)

Art 6 Abs 5 : **Pflichten der Mitglieder bezüglich Wahllisten der Piratenpartei**

a Jedes Mitglied unterschreibt einmalig eine ständige Ermächtigung des Parteipräsidenten und des Wahlleiters zur Unterzeichnung der (Sektions-)Wahlliste an seiner statt.

b Für neue Mitglieder ist diese Ermächtigung Teil der Mitgliedschafts-Bestätigung, für bisherige Mitglieder wird diese Ermächtigung bis Ende August 2011 eingeholt. Das Nichtunterschreiben dieser Ermächtigung (die generell gültig ist und für die fallweise ein Widerrufsrecht besteht) ist gleichbedeutend mit einem Austritt aus der Piratenpartei. Ein Widerruf DER ZUSTIMMUNG ZU einer aktuellen Wahlliste zieht hingegen selbstverständlich keinerlei nachteilige Konsequenzen für das betreffende Mitglied nach sich !

Art 6 Abs 6 : **Rechte der Mitglieder (Piraten und Aktiv-Piraten) bezüglich Wahllisten der Piratenpartei**

c Die offiziellen Wahllisten, (welchen also von den Mitgliedern automatisch zugestimmt wird), werden so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung (für die jeweils aktuelle Wahlliste) innert 30 Tagen nach Bekanntgabe zu widerrufen.

Begründung :

- Eine Mitgliedschaft in einer Partei macht für niemanden einen Sinn, wenn man nicht einmal die Zulassung der Mitglieder der eigenen Partei zu einer Wahl unterstützen will !

- Es steht einer Partei (Für die Zukunft soll ein erfolversprechenderer und vor allem effizienterer Weg gefunden werden, um zu den benötigten Unterschriften unserer Mitglieder für unsere Wahllisten zu kommen - nicht zuletzt auch deshalb, damit die Kandidaten und das Wahlkomitee in Zukunft die Zeit vor einer Wahl mit sinnvollerer Aktivitäten nutzen können als mit einer zeitaubenden Mehrfach-Sammlung von Unterschriften auf der Strasse.



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

- Zudem ist das vorgeschlagene Verfahren nicht nur für das Wahlkomitee und die Helfer, sondern auch für die Mitglieder selber eine administrative Entlastung : beim Einverständnis des Mitglieds mit einer Wahlliste (Normalfall) muss das Mitglied gar nichts tun, nur bei Widerruf ist eine Aktivität erforderlich.

Beim aktuellen Verfahren ist es umgekehrt, man muss etwas tun, um sein Einverständnis zu deklarieren.

- Wir haben Wahrung von Freiheit und Rechten als Zweck unserer Partei in den Statuten festgeschrieben. Eine allfällige Frage nach der Zulässigkeit des vorgeschlagenen Verfahrens muss daher eine allfällige Verletzung von Rechten abklären. Und da dieses Verfahren KEINE RECHTE VERLETZT, muss es in einem freiheitlichen Staat legitim sein. Sollte also ein Widerspruch zum aktuellen Gesetz bestehen, dann ist nicht das vorgeschlagene Verfahren falsch, sondern die gesetzliche Einschränkung ist in einem freiheitlichen Staat unzulässig. Unsere Aufgabe als Piratenpartei ist es dann, aufgrund einer (im Widerspruch zum Freiheits- und Rechts-Bekenntnis unserer Verfassung stehenden) Ablehnung einer unserer "Wahllisten mit Pauschal-Ermächtigung" eine Änderung dieses UNFREIHEITS-GESETZ anzustreben !!!

Rechtliche Würdigung:

- Die Regelung ist rechtlich eine Analogie zum Lastschrift-Verfahren für Zahlungen, bei welcher durch eine einmalige unterschriebene Bestätigung eine andere (natürliche oder juristische) Person ermächtigt wird, das Einverständnis stellvertretend in einem definierten rechtswirksamen Prozess abzugeben.

- Im Unterschied zum Lastschrift-Verfahren, wo das Einverständnis eine Verpflichtung (zu bezahlen!) nach sich zieht, erwachsen dem Mitglied durch sein 1x-iges unterschriebenes Einverständnis und der Unterschrift der ermächtigten Person unter die Wahlliste KEINE Obligationen (ausser dem AKTIVEN Widerruf, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen will).

- Für die Kontrolle durch die Gemeinde ist ein Verzeichnis der Ermächtigungen (Namensliste der ermächtigenden Mitglieder) beizulegen. Die Gemeinden sind berechtigt, eine Kopie jeder individuellen Ermächtigungserklärung anzufordern.

PER Anfang August 2011 DAZUGEKOMMEN :

Kapitel 2: Mitgliedschaft

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

1 Mitglieder der PPS sind:

a. natürliche Personen, die als AKTIV-PIRATEN, PIRATEN, PASSIV-PIRATEN ODER GÖNNER bezeichnet werden;

b. juristische Personen, die als GÖNNER ODER Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden.

c. natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.

2 Kategorien der Mitgliedschaft :

a Aktiv-Pirat (natürliche Personen)

Rechte : Einladungen zu allen PVs , Stimmrecht in allen Fragen, Aktives und Passives Wahlrecht in der Piratenpartei , Aufnahme in Wahllisten von Gemeinden , Kantonen und Nation, Orientierung per Mail über Wahllisten , Piraten-Mailadresse , Erhalt Piraten-Newsletter per Mail , Nutzung des Piratenpartei-Logos

Pflichten : Bezahlung des Mitgliederbeitrags gemäss Kap 5 Art 18

Abs 1 , Mitarbeit im Vorstand oder in mindestens 1 Arbeitsgruppe oder 1 Projekt ODER Ver-



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

tretung der Piratenpartei in einem Gemeinde-, Kantons- oder Nationalrat , Ermächtigung von Vorständen und Wahlkomitees zur stellvertretenden

Unterzeichnung der Wahllisten gem. Art 6 Abs 5 , Respektierung der Vereinsgrundsätze
b Pirat (natürliche Personen) Rechte : Einladungen zu allen PVs , Stimmrecht in administrativen Fragen (zB Mitgliederbeitrag) , Orientierung per Mail über Wahllisten , Piraten-Mail-adresse , Erhalt Piraten-Newsletter

per Mail Pflichten : Bezahlung des Mitgliederbeitrags gemäss Kap 5 Art 18 Abs 1 , Ermächtigung von Vorständen und Wahlkomitees zur stellvertretenden Unterzeichnung der Wahllisten gem. Art 6 Abs 5 , Respektierung der Vereinsgrundsätze

c Passiv-Piraten (natürliche Personen)

Rechte :

Einladungen zu einer PV pro Jahr , Erhalt Piraten-Newsletter per Mail

Pflichten : Bezahlung des ermässigten Mitgliederbeitrags gemäss Kap 5 Art 18 Abs 1 , Respektierung der Vereinsgrundsätze

d Sympathisanten (natürliche und juristische (?) Personen)

Rechte : Erhalt Piraten-Newsletter per Mail

Pflichten : Respektierung der Vereinsgrundsätze , keine weiteren

e Gönner (natürliche und juristische Personen)

Rechte : Einladungen zu einer (?) PV pro Jahr , Stimmrecht in administrativen Fragen (?) , Orientierung per Mail über Wahllisten, Erhalt Piraten-Newsletter per Mail , Nutzung des Piratenpartei-Logos in Geschäftskorrespondenzen und Inserierung in Publikationen der Piratenpartei nach Absprache mit dem Piraten-Vorstand, Teilnahme an einem jährlichen (zweijährlichen ?) Gönneranlass

Pflichten : Bezahlung des Gönnerbeitrags gemäss Kap 5 Art 18 Abs 1

NEU 3 (statt 2) Kantonale Sektionen der PPS sind Mitgliedsorganisationen

..... (etc)

Kapitel 5: Finanzen

Art. 18 Mitgliederbeiträge

1 Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.--.

PASSIV-PIRATEN UND Piraten mit limitiertem Einkommen entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag von CHF 30.--.

DER GÖNNERBEITRAG BETRÄGT MINDESTENS CHF 500.- (200.- ? , 300.- ? , 1000.- ?)

1a Mitglieder in Räten, Schulpflegen, RPKs etc entrichten einen Beitrag von mindestens 10% (20% ?) ihrer Pauschal-Entschädigung in die Parteikasse.

Grund:

Der Antrag hat noch keine Entscheidungsfähigkeit und es sind Aspekte darin, die geltendem Recht widersprechen, daher muss der Antrag, überarbeitet werden und in eine gesetzeskonforme Form gebracht werden. Dies ist vor der Piratenversammlung nicht möglich. Daher wird der Versammlungsleiter den Antrag so zu überarbeiten, dass er dem Gewollten am nächsten kommt und gesetzeskonform ist. Danach kann die Piratenversammlung an der ordentlichen Piratenversammlung darüber abstimmen.